

vorgeschriebener Commission, hat diese höchst
 für Beförderung, mit der ersten, bis Abende
 gehaltenen Umfrage, phrasierend,
 nach erfolgtem Verhinderung
 Abstimmungen über die von der
 Majorität und Minorität be-
 willigten Commission behielten In-
 ductionsvoränderungen Zusatz
 und Anhänglungen, mit Mehrheit
 beschloß, diese Gesetzentwurf nicht
 anzunehmen, damit aber dass
 dringenden Antrag nicht zu strafen,
 so wolle der Abtheilung das Ge-
 genstand mit möglichster Beförde-
 rung wieder an die Hand nehmen,
 und wenn die Dringlichkeit desfalls
 so anzeigen, in einer unvermeid-
 lichen, sonst aber in der nächsten
 ordentlichen Sitzung, dem Großen
 Rath eine neue vorläufige
 Commission und darauf geeigneten
 Gesetzentwurf finterbringen.

Aufhörung
 der gerichtlichen
 Einsetzung
 des Großen
 Rathes.

Da ferner alle zu verhandeln:
 das Gesetz beendigt waren, so
 wurde von dem hochwürdigsten Herrn
 Amtsbürgermeister die gerichtliche
 Einsetzung des Großen Rathes,
 unter Anberaumung göttlicher Tages,
 für aufgehoben erklärt.

Et cetera.